Anhang: Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (erweiterte Neufassung vom 5. Dezember 2025)

Vorbemerkung

Die vorliegende Mustersatzung stellt eine Hilfestellung für die Einrichtung und Verstetigung von Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEFs) an deutschen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Forschungsgesellschaften dar. Sie wurde auf der Grundlage von Empfehlungen[17] der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina von deren Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung erstellt und mithilfe der Rückmeldungen und veröffentlichten Satzungen etablierter KEFs weiterentwickelt. Die Mustersatzung weist die nach Auffassung des GA regelungsbedürftigen Sachverhalte aus, die jedoch im Detail an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort anzupassen sind. Hierzu gehört auch die Berücksichtigung institutioneller Vorgaben zur Besetzung von Kommissionen, Anbindungen und Berichtspflichten an Leitungsebenen oder -gremien oder das Vorhandensein bzw. Bereitstellen von Ressourcen. Soweit von der Universität, Forschungseinrichtung oder Forschungsgesellschaft eine andere, bereits bestehende Kommission mit den Aufgaben einer KEF betraut wird, beziehen sich die folgenden Vorschläge auf ihre Tätigkeit im Bereich sicherheitsrelevanter Forschung.

17 Die Empfehlungen „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ (2022) sind abrufbar unter: www.sicherheitsrelevante-forschung.org/publikation-wissenschaftsfreiheit2022/ (letzter Zugriff: 08.12.2025).

§ 1 Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung

(1) Die Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] errichtet eine Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (KEF).

(2) Sicherheitsrelevante Forschung umfasst wissenschaftliche Arbeiten, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die (von Dritten[18]) missbraucht werden können, um Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben zu schädigen. Sicherheitsrelevante Forschung gilt als „besorgniserregend", wenn der Missbrauch unmittelbar[19] erfolgen kann und die möglichen Schäden erheblich sind.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen der Tätigkeit der KEF

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die KEF Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte mit Blick auf sicherheitsrelevante Forschung. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit in ihren Beschlüssen dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung sicherheitsrelevanter Forschungsvorhaben, gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung, insbesondere durch regelmäßige Veranstaltungen, Webseiteninhalte und Handreichungen.

(2) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] auch die Zustän-

18 Neben einem Missbrauch durch die am Forschungsprozess beteiligten Personen selbst sind hier auch die ungewollten Konsequenzen eines Wissenstransfers an unbeteiligte, eigenmächtig agierende Personen, Personengruppen und staatliche Akteure im Blick zu halten.

19 Unmittelbarkeit liegt vor, wenn keine wertungsmäßig zusätzlichen erhebliche Zwischenschritte gegeben sind. Dabei sind die für den Missbrauch notwendigen Fähigkeiten, Fachwissen, technischen Anlagen und weitere Ressourcen sowie der damit bedingte zeitliche Horizont für die Verwirklichung von Missbrauchsszenarien maßgeblich.

digkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die KEF mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen.

(3) Unabhängig von der Beratung durch die KEF bleibt die Verantwortung der Forschenden für ihr Handeln bestehen.

(4) Die KEF arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Berufsregeln. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Dabei legt sie den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde.

§ 3 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Die KEF besteht aus mindestens [fünf] Mitgliedern unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen und einer angemessenen, mindestens gleich hohen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen über Forschungserfahrung verfügen und sollen in der Beurteilung wissenschaftsethischer Fragen bewandert sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen [Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler] sein. Mindestens ein Mitglied soll aus dem Bereich der Rechtswissenschaften stammen. Mindestens ein Mitglied soll aus den Fachrichtungen Ethik, Philosophie oder Theologie stammen.

(2) Die Mitglieder der KEF und ihre Stellvertretenden werden von [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium, z. B. Senat] der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] für die Dauer von [vier] Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der/die Vorsitzende der KEF und eine angemessene Anzahl von Stellvertretenden werden von den Mitgliedern der KEF aus ihrer Mitte gewählt. Die Anzahl und die Reihenfolge der Vertretung legen die Mitglieder

der KEF bei der Wahl fest.

(4) Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied, auch falls es Vorsitzende/r ist, von [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgremium, z. B. Senat] der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] abberufen werden. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt werden.

(5) Die Namen der Mitglieder der KEF werden veröffentlicht.

§ 4 Rechtsstellung der KEF, Mitglieder und Vertraulichkeitsgrundsatz

(1) Die KEF und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der KEF ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachtende, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der KEF administrativ unterstützen.

(4) Berechtigte Interessen von Hinweisgebenden sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offengelegt werden, wenn die Glaubwürdigkeit Hinweisgebender zu prüfen ist.

(5) Die KEF berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, [dem zuständigen akademischen Entscheidungsgre-

mium, z. B. Senat] und dem „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina (nachfolgend: Gemeinsamer Ausschuss) über ihre Tätigkeit.

§ 5 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der KEF werden durch den/die Vorsitzende/n geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der KEF werden dem/der Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 6 Ladungen und Sitzungen der KEF

(1) Der/die Vorsitzende beruft die KEF ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Er/sie lädt die KEF ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wenn sie nicht im Einverständnis aller Mitglieder verkürzt wird. Die Sitzung kann auch in Form einer Videokonferenz erfolgen, sofern kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen nach Versendung der Ladung widerspricht.

(2) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der KEF. Die Sitzungen der KEF sind nicht öffentlich.

(3) Die Ergebnisse der Sitzungen der KEF sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die KEF ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform

erklären. Die Mitglieder können einstimmig beschließen, dass für einen bestimmten Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

§ 8 Beschlussfassung der KEF

(1) Die KEF fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und strebt dabei Einstimmigkeit an. Wird keine Einstimmigkeit erreicht und ist sie auch nicht durch besondere Satzungsbestimmungen zwingend vorgesehen, fasst sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss im Umlaufverfahren gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären. Die Mitglieder können einstimmig beschließen, dass für einen bestimmten Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

(2) Von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist dem Beschluss beizufügen.

§ 9 Verfahrenseröffnung

(1) Mitglieder der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] sollen vor der Durchführung potenziell sicherheitsrelevanter Forschungsvorhaben i. S. d. § 1 Abs. 2 einen Antrag auf Prüfung durch die KEF stellen. Ein Antrag auf Prüfung durch die KEF soll auch dann gestellt werden, wenn entsprechende sicherheitsrelevante Aspekte erst während der Durchführung eines Forschungsvorhabens erkennbar werden. Jedes Mitglied der KEF kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist dem Beschluss beizufügen.

(2) Der Antrag enthält eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(3) Antragstellende können ihren Antrag ändern oder zurücknehmen, sofern das mit Blick auf sicherheitsrelevante Gesichtspunkte i. S. d. Abs. 1 zweckmäßig ist.

(4) Die KEF kann von Amts wegen die Verfahrenseröffnung beschließen, sofern sie Hinweise auf die Durchführung sicherheitsrelevanter Forschungsprojekte erhält. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 4 Absatz 3. Die Kommission ist nicht dazu verpflichtet, anonymen Hinweisen nachzugehen.

(5) Die KEF hat in den Fällen die Verfahrenseröffnung zu beschließen, die aus rechtlichen Gründen einer Sicherheitsbewertung durch eine Ethikkommission bedürfen und keiner anderen Stelle zugewiesen sind.

(6) Sofern die KEF die Eröffnung eines Verfahrens beschließt, fordert sie die Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben auf, die Unterlagen nach Abs. 2 binnen angemessener Frist, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll, an die KEF zu übersenden.

(7) Mitglieder der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] müssen der KEF wahrheitsgemäß Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 10 Vorläufiges Prüfverfahren

(1) Sofern ein Verfahren nach § 9 eröffnet wurde, führt der oder die Vorsitzende der KEF ein vorläufiges Prüfverfahren durch, das innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden soll. Dabei prüft er oder sie

den Antrag mit Blick auf formale Gesichtspunkte, fordert ggf. Unterlagen nach und nimmt eine erste Einschätzung der mit dem Forschungsvorhaben verbundenen ethischen und sicherheitsrelevanten Risiken vor.

(2) Ergibt die vorläufige Prüfung, dass es sich nicht um sicherheitsrelevante Forschung im Sinne des § 1 Abs. 2 handelt oder die ermittelten Risiken aufgrund des Gegenstandes, des geringen Gefährdungspotenzials oder besonderer Verfahrensvorkehrungen als unerheblich einzustufen sind und die Durchführung auch im Übrigen als ethisch vertretbar erscheint, so kann die KEF im Umlaufverfahren einstimmig unter Mitwirkung aller Mitglieder oder im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung einstimmig unter Mitwirkung aller anwesenden Mitglieder einen Positivbeschluss fassen, mit dem sie feststellt, dass gegen die Durchführung des Vorhabens keine ethischen oder sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen. Der Beschluss (Positivbeschluss) ist den Verantwortlichen für das Forschungsvorhaben in Textform mitzuteilen. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

(3) Ergibt die vorläufige Prüfung der/des Vorsitzenden, dass das Forschungsvorhaben potenziell sicherheitsrelevante und ethisch besorgniserregende Aspekte aufweist, die eine eingehendere Beurteilung durch die KEF erfordern, oder kommt die erforderliche Mehrheit für einen Positivbeschluss im vorläufigen Prüfverfahren durch die KEF nicht zustande, wird das förmliche Prüfverfahren eingeleitet.

(4) Die KEF kann den/die Vorsitzende/n in Fällen des Abs. 2 ermächtigen, in einem Ausschuss, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern im Rahmen des vorläufigen Prüfverfahrens Positivbeschlüsse zu erlassen. Für den Erlass eines Positivbeschlusses im Ausschuss bedarf es der Einstimmigkeit. Andernfalls wird das förmliche Prüfverfahren eröffnet. Der/die Vorsitzende hat die KEF über die in einem Ausschuss getroffenen Beschlüsse zu unterrichten. Die Bestellung mehrerer Ausschüsse für vorläufige Prüfverfahren ist zulässig. Sofern ein oder mehrere Ausschüsse gebildet werden sollen, bestimmt die KEF vor Beginn des Geschäftsjahres die Zahl der Ausschüsse, die ihnen neben dem/der Vorsitzenden

angehörenden Mitglieder sowie die Verteilung der vorläufigen Prüfverfahren auf die Ausschüsse.

§ 11 Förmliches Prüfverfahren

(1) Die KEF entscheidet über das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben im förmlichen Prüfverfahren nach mündlicher Erörterung. Die Verfahrensdauer des förmlichen Prüfverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine längere Bearbeitungszeit erforderlich ist.

(2) Die KEF kann Gutachten zur Beurteilung des sicherheitsrelevanten Forschungsvorhabens einholen und zu ihrer Beratung Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen. Sie kann von den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben und anderen Betroffenen ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Die Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(3) Den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben haben das Recht, die von der Kommission dazu eingeholten Gutachten und Stellungnahmen in anonymisierter Form einzusehen und sind berechtigt, selbst in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten vorzulegen.

(4) Die KEF kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den Gemeinsamen Ausschuss einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(5) Die KEF stellt durch Beschluss fest, inwieweit die Durchführung des Vorhabens ethisch vertretbar ist. Der Beschluss soll den Forschenden als ethische Entscheidungshilfe dienen, ist für sie aber nicht bindend. Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Durchführung des

Forschungsvorhabens keine erheblichen Risiken im Sinne des § 1 Abs. 2 birgt und auch im Übrigen ethisch vertretbar ist, so stellt sie dies durch Beschluss fest (Positivbeschluss). Die Kommission kann einen Positivbeschluss mit Bedingungen, Auflagen und sonstigen Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens verbinden, um die ethische Vertretbarkeit der Durchführung des Forschungsvorhabens zu gewährleisten. Gelangt die KEF zu dem Schluss, dass die Durchführung des Forschungsvorhabens auch mit Bedingungen und Auflagen ethisch nicht vertretbar ist, so empfiehlt die KEF, das Vorhaben nicht durchzuführen (Negativbeschluss).

(6) Beschlüsse, die Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens enthalten, sowie Negativbeschlüsse sind zu begründen. Etwaige abweichende Meinungen einzelner Mitglieder werden dem Beschluss als Sondervoten beigefügt. Der Beschluss ist den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben zu übermitteln. Der Beschluss ist zusätzlich nachrichtlich an das zur Leitung berufene Organ der Universität/Einrichtung/Gesellschaft [Name] zu übermitteln.

(7) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die die in § 1 Abs. 2 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die Kommission unverzüglich zu unterrichten. Die KEF kann in diesem Fall ihren Beschluss ganz oder teilweise widerrufen oder ihn mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen. Den Verantwortlichen für das sicherheitsrelevante Forschungsvorhaben ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Gebühren/Entgelte und Entschädigungen

(1) Für die Prüfung und Beratung von Forschungsvorhaben fallen keine Gebühren an.

(2) Die Mitwirkung als Kommissionsmitglied ist für Mitglieder der Uni-

versität/Einrichtung Dienstaufgabe. Sie erhalten hierfür keine Entschädigung.

§ 13 Schlussvorschriften

(1) Die KEF kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann sie unter anderem weitere Anforderungen für eine Antragstellung festlegen. Das [Verwaltungsverfahrensgesetz] und das [Hochschulgesetz] des Landes [Name] sind ergänzend anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in [Amtlichen Bekanntmachungen] in Kraft.